

10. Juni 2020

Mitteilung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung (EEP)

Artikel 4 des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 20. April 2020 lautet wie folgt:
Nur für die Hauptprüfung 2021 werden die Antworten der Bewerber entweder auf der Grundlage der Rechtstexte und Dokumentenfassungen benotet, die am 31. Oktober 2019 in Kraft waren, oder auf der Grundlage derjenigen, die am 31. Oktober 2020 in Kraft sein werden, je nachdem, bei welcher der beiden Fassungen der Bewerber die höhere Punktezahl erreicht.

In Anbetracht dieser Bestimmung und zur Erleichterung der Benotung rät die Prüfungskommission den Bewerbern, am Anfang ihrer jeweiligen Antworten zu den Prüfungsaufgaben A, B, C oder D anzugeben, welche der beiden Fassungen sie verwenden werden. Wenn sich bei der nachfolgenden Benotung der Antwort herausstellt, dass ein Bewerber bei Verwendung der anderen Fassung mehr Punkte erreicht hätte, erhält er die höhere Punktezahl ungeachtet dieser Angabe.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende

Jakob Kofoed